

nach Untersuchungen in einigen volkswirtschaftlichen Bereichen analytische Ergebnisse an die jeweiligen Minister und Leiter zentraler Staatsorgane und verband dies mit Hinweisen und Empfehlungen für effektivere Formen und Methoden der Rechtsanwendung in den Leitungs- und Planungsprozessen. Das führte letztlich zur unmittelbaren Unterstützung der Leiter von Kombinat, Betrieben und Genossenschaften bei der Realisierung ihrer spezifischen Verantwortung. Aus den hieraus gewonnenen Erkenntnissen wurden dem Ministerrat der DDR Vorschläge zur weiteren Entwicklung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft unterbreitet. So und auf andere Weise trägt das Ministerium der Justiz zur Vorbereitung und nachfolgenden Erfüllung von Beschlüssen zur weiteren Ausgestaltung der Wirtschaftsgesetzgebung bei.

Das weitere Wirken auf diesem Gebiet ist jetzt insbesondere auf die Förderung des Prozesses zur Herausbildung großer Industriekombinate durch systematische Auswertung und Verallgemeinerung von Erfahrungen bei der Nutzung des sozialistischen Rechts als wichtigen volkswirtschaftlichen Effektivitätsfaktor gerichtet.

Entsprechend dem Reifegrad unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung wurden auch durch planmäßige Kodifikationen auf den Gebieten des Zivil-, Familien-, Arbeits- und Strafrechts sowie den entsprechenden Verfahrensrechten und den damit im Zusammenhang stehenden Nachfolge- und Durchführungsbestimmungen bedeutsame Bereiche der Rechtspflege neu geregelt. So wie die Diskussionen in Vorbereitung dieser Gesetze die Ideen der Werktätigen bei der weiteren Gestaltung unserer Rechtsordnung erfaßten, so sind diese Gesetze inzwischen fester Bestandteil im täglichen Prozeß der weiteren Gestaltung unserer sozialistischen Gesellschaft geworden. Das gilt jedoch nicht nur für die gerichtliche Tätigkeit selbst, sondern auch für die Bürger. Nie gab es eine solche Periode überzeugenderer Identifizierung der Bürger mit ihrem Recht, wie jene seit dem VIII. Parteitag der SED, in der insbesondere solche Gesetzeskomplexe wie Arbeits-, Familien- und Zivilrecht eine neue Wirkung erzielten.

" Von der Zielrichtung des IX. Parteitages der SED, die sozialistische Revolution in der DDR weiterzuführen und die Macht der Arbeiterklasse zuverlässig zu sichern, ist das am 28. Juni 1979 von der Volkskammer der DDR beschlossene und am 1. August 1979 in Kraft getretene

3. Strafrechtsänderungsgesetz geprägt. Den neuen Erfordernissen und Erfahrungen folgend, geht es bei ihm insbesondere auch darum, durch die vorgesehenen Erziehungsmaßnahmen gegenüber Strafrechtsverletzern die Staatsautorität und Rechtssicherheit zu stärken. Mit dieser Vervollkommnung der Schutz- und Erziehungsfunktion, die der sozialistische Staat durch sein Recht ausübt, wird zugleich die bisherige bewährte Strafpolitik planmäßig fortgeführt. Auf kriminelle Angriffe gegen die sozialistische Staatsordnung, die sozialistische Gesellschaft, gegen die öffentliche und staatliche Ordnung, das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft kann nun noch differenzierter und konsequenter reagiert werden.

Damit und durch eine mögliche unduldsamere und energischere Reaktion z. B. gegenüber Asozialen, notorischen Rückfälligen und solchen Personen, die nicht gewillt sind, sich ehrlich und anständig zu verhalten, wird den Grundinteressen aller Bürger, friedlich zum eigenen Wohle und zugleich zur Befriedigung gesamtgesellschaftlicher Erfordernisse zu arbeiten und in der Geborgenheit sozialistischer Gesellschaftsverhältnisse zu leben, Rechnung getragen.

Stärkung der demokratischen Grundlagen der Rechtspflege

In der DDR entwickelte sich in ihrer 30jährigen Geschichte mit der sozialistischen Ordnung und deren Gesetzlichkeit eine sozialistische Justiz, die sich durch Lebensnähe,

Volksverbundenheit, Parteilichkeit für die Sache des Friedens und gesellschaftlichen Fortschritt und damit durch hohe und stets wachsende Autorität auszeichnet.

Spiegelbild dessen wurden erneut die im Frühjahr 1979 durchgeführten Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte sowie der Mitglieder der Schiedskommissionen. Sie waren eingeordnet in die Kommunalwahlen und eng mit diesen verbunden. Durch diese für die weitere Tätigkeit der Justizorgane bedeutsamen Wahlen wurde die führende Rolle der Arbeiterklasse weiter gestärkt. Insgesamt 82,3 Prozent der neugewählten Kader entstammen ihrer sozialen Herkunft nach der Arbeiterklasse oder waren selbst in der materiellen Produktion tätig. Von den 940 gewählten Direktoren und Richtern der Kreisgerichte gehören 95,8 Prozent der Partei der Arbeiterklasse oder einer anderen Blockpartei an. In der Zusammensetzung zwischen älteren, erfahrenen und dienstjungen Richtern besteht ein ausgewogenes Verhältnis. Gegenwärtig ist jeder zweite Richter bei den Kreisgerichten eine Frau. Das macht deutlich, daß auch in diesem Bereich der Justiz die Gleichberechtigung voll verwirklicht ist.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von 49 700 Schöffen für die Kreisgerichte wurden 21 449 Veranstaltungen in Betrieben und Wohngebieten durchgeführt. Dabei wurden die Kandidaten geprüft und bei Geeignetheit bestätigt. Aber auch allgemein interessierende Rechtsfragen wurden in diesen stets gut besuchten Versammlungen erörtert und erläutert. Nach der sozialen Zusammensetzung sind von den gewählten Schöffen 52 Prozent Arbeiter, 30,7 Prozent Angestellte, 8,4 Prozent Angehörige der Intelligenz und 6,1 Prozent Mitglieder von Produktionsgenossenschaften. Von ihnen sind 62,5 Prozent Mitglied der SED oder einer anderen Blockpartei. Der Frauenanteil beträgt 51 Prozent. Von den gewählten Schöffen üben 35,9 Prozent diese Funktion erstmalig aus.

Für 5 237 Schiedskommissionen in der DDR wurden 54 290 Mitglieder gewählt. Davon sind 38,9 Prozent Arbeiter, 26 Prozent Angestellte, 17,2 Prozent Mitglieder von Produktionsgenossenschaften und 8,3 Prozent Angehörige der Intelligenz. 51,4 Prozent sind Mitglied der SED oder einer anderen Blockpartei. Der Frauenanteil beträgt hier 44,5 Prozent. Ein Drittel übt erstmals die Tätigkeit in der Schiedskommission aus.

Jetzt gilt es zu gewährleisten, daß diese breite demokratische Basis für die weitere Tätigkeit der Justizorgane voll genutzt wird. Die Schöffen als legitimierte Vertreter der Werktätigen üben ihre richterliche Funktion mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die Berufsrichter aus. In kameradschaftlicher Weise haben die Berufsrichter zu sichern, daß die Schöffen von Anbeginn ihre Funktion in der Rechtsprechung voll wahrnehmen können. Das ist auch in der Weiterbildung und Qualifizierung zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind bei den Kreisgerichten leitungs-mäßig solche Aufgaben stärker in das Blickfeld zu rücken, die es gewährleisten, daß die Schöffen z. B. in geeigneten Fällen zur Kontrolle der Erziehungs- und Bewährungsprozesse bei Verurteilten auf Bewährung, bei Strafaussetzung auf Bewährung sowie zur Durchsetzung einer vorbildlichen Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den Betrieben verstärkt Einfluß nehmen können. Gezielte Leitungsmaßnahmen sollen auch gewährleisten, daß die Schöffen an der Erläuterung des sozialistischen Rechts in seiner Einheit von Rechten und staatsbürgerlichen Pflichten aktiv mitwirken.

Planmäßig wird zu sichern sein, daß die Schiedskommissionen als gewählte ehrenamtliche Organe der Erziehung und Selbsterziehung in bewährter Weise zur Durchsetzung der sozialistischen Lebensweise in den Wohngebieten der Städte und Gemeinden beitragen. Durch ihre Rechtsprechung sowie vielfältige andere Aktivitäten ist bei den Bürgern das Rechtsbewußtsein und die Achtung vor dem Gesetz weiter zu festigen, sind die sozialistischen Beziehungen im Zusammenleben weiter auszuräumen.